Beitragsregelung des Vereins gegen Rechtsmissbrauch e.V. (VgR)

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Diese Beitragsregelung gilt für alle Mitglieder des VgR.
- 2. Die Begriffe in dieser Satzung sind geschlechtsneutral.

§ 2 Arten der Mitgliedschaft

- 1. Der VgR bietet drei Arten der Mitgliedschaft an:
 - die Einzelmitgliedschaft,
 - die Familienmitgliedschaft und
 - die Mitgliedschaft von juristischen Organisationen.
- 2. Die Einzelmitgliedschaft bezieht sich auf die angemeldete Person.
- 3. Die Familienmitgliedschaft bezieht sich auf die angemeldete Person und eine weitere gemeldete Person als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, sowie deren Kinder unter 18 Jahren.
- 4. Die Mitgliedschaft von juristischen Organisationen bezieht sich auf die Organisation, z.B. eine GmbH, GbR. OHG usw.

§ 3 Beiträge

- 1. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese sind zur Zeit, Stand 1.1.2025:
 - Einzelmitgliedschaft beträgt 40,- EUR im Jahr
 - Familienmitgliedschaft beträgt 60,- EUR im Jahr
 - juristische Organisation: 40,- EUR im Jahr.
- Liegt das Einkommen eines Mitglieds, der Familie oder der juristischen Organisation unter der Pfändungsgrenze, beträgt der Beitrag jeweils nur die Hälfte. Er ist nachweispflichtig. Bis zum Nachweis ist die volle Beitrag fällig.
- 3. Änderungen des Einkommens, die einen Einfluss auf die Beitragshöhe haben (z.B. Student Arbeitnehmer), muss das Mitglied dem Vorstand melden. Nicht gemeldete Änderungen können zur Nachforderung oder zum Ausschluss aus dem VgR führen.
- 4. Änderungen der Beitragssätze werden durch Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 4 Fälligkeit

Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Jahres, bis spätestens Ende Februar fällig. Wer mit dem Beitrag in Verzug ist, hat bei einer Mitgliederversammlung kein Wahlrecht und kann nach einmaliger Mahnung ausgeschlossen werden.

§ 5 Zahlungsmethoden

- 1. **Einzugsermächtigung**: Jedes Mitglied soll möglichst dem Kassierer eine Einzugsermächtigung geben, so dass der Betrag bis spätestens Ende Februar des Jahres eingezogen wird.
- 2. **Überweisung**: Jedes Mitglied kann seinen Beitrag selbst in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Februar auf das Konto des VgR überweisen.

- 3. **Barzahlung**: Jedes Mitglied kann seinen Beitrag auch bar an den Kassierer gegen eine Quittung zahlen.
- 4. Bankverbindung:

Achtung, neue Bankverbindung:

GLS Gemeinschaftsbank, Bochum

IBAN: **DE76 4306 0967 1372 0402 00**, BIC: GENODEM1GLS

§ 6 Verzug

- 1. Ist die Beitragszahlung nicht bis 1. März eines Jahres eingegangen, ist das Mitglied in Verzug.
- 2. Bei Verzug wird einmal per E-Mail oder Post gemahnt.
- 3. Ist ein Monat nach der Mahnung keine Zahlung eingegangen, werden die Leistungen eingestellt.
- 4. Werden bis Ende des Jahres keine Zahlungen geleistet, wird das Mitglied vom VgR ausgeschlossen.

§ 7 Kündigung

- Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied kann an jedes Vorstandsmitglied des VgR gerichtet werden und bedarf der Schriftform, entweder per unterschriebenem Brief oder auf elektronisch personell identifizierbarer Nachricht, z.B. per E-Mail der gemeldeten E-Mail-Adresse.
- 2. Die Kündigung wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
- 3. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des nächsten Monats.

§ 8 Beschwerden

- 1. Beschwerden, Fragen oder Eingaben können an jedes Vorstandsmitglied gerichtet werden. Sie müssen dann vom Vorstand zeitlich und inhaltlich angemessen bearbeitet und beantwortet werden.
- 2. Bei Ausschlüssen haben die betroffenen Mitglieder das Recht, ihren Fall über einen Antrag an den Vorstand vor die Mitgliederversammlung zu bringen.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsregelung des VgR tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 10 Adressen

Die postalische Adresse des VgR ist:

Messelweg 86, D-60488 Frankfurt am Main

Die E-Mail-Adresse des VgR ist:

Vorstand-VGR@justizgeschaedigte.de